

Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Behandlung von Vermögenswerten, die auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften beschlagnahmt, staatlich oder treuhänderisch verwaltet wurden:
- a) Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBl. Nr. 100 S. 615) und vom 4. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 458),
 - b) Erste Durchführungsanweisung zur Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 8. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 459),
 - c) Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I Nr. 57 S. 664),
 - d) Anordnung Nr. 2 vom 3. Oktober 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 673),
 - e) Verordnung vom 11. Dezember 1968 über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1969 II Nr. 1 S. 1),
 - f) Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 111 S. 839),
 - g) Verordnung vom 18. Dezember 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in Groß-Berlin (VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 80 S. 565),
 - h) Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. Nr. 38 S. 226)
 - i) sowie zu diesen Rechtsvorschriften erlassene Anweisungen.
- (2) Diese Verordnung gilt des weiteren für
- a) die Behandlung von Vermögenswerten von Bürgern und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben,
 - b) die Behandlung von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren eingezogen wurden, sofern die Berechtigten die Überprüfung des Strafurteils oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), geändert durch Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239), oder nach den Vorschriften über die Kassation (§§ 311ff. der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) geändert worden ist) beantragt haben,

- c) Hausgrundstücke, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.
- (3) Die Verordnung gilt auch für Vermögenswerte einschließlich Nutzungsrechte, die aufgrund unlauterer Machenschaften, z. B. durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter erworben wurden.
- (4) Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, dingliche Rechte an Grundstücken, bewegliche Sachen sowie Unternehmen und ihre Vermögen, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik belegen sind. Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind auch Kontoguthaben und sonstige auf Geldzahlungen gerichtete Forderungen, deren Schuldner ihren Sitz bzw. Wohnsitz auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben. Ausgenommen sind Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe der Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage,
 - b) Ansprüche auf Vermögenswerte, die seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt wurden.

§ 2 Anmeldung von Ansprüchen

- (1) Natürliche und juristische Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 betroffen sind (Berechtigte), können Ansprüche auf diese Vermögenswerte anmelden. Das gilt auch für Erben sowie Rechtsnachfolger juristischer Personen. Als Erbe sowie Rechtsnachfolger gelten auch Nachfolgeorganisationen im Sinne des Rückerstattungsrechts und - soweit Nachfolgeorganisationen keine Ansprüche anmelden - die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.
- (2) Die Anmeldung ist schriftlich bei dem Landratsamt des Kreises oder im Falle des Stadtkreises bei der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Berechtigte seinen letzten Sitz oder Wohnsitz hatte. Hatte der Berechtigte keinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Anmeldung bei dem Landratsamt des Kreises oder der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Vermögenswert belegen ist. Hat der Anspruchsteller seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann die Anmeldung auch beim Bundesminister der Justiz, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2, eingereicht werden. Dies gilt auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a.
- (3) Anträge nach § 30 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 - BGBl. 1990 II S. 885, 1159) gelten als Anmeldungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 Anmeldefrist

Die Anmeldung ist ab 15. Juli 1990 bis spätestens 13. Oktober 1990 einzureichen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b kann die Anmeldung bis zum 31. März 1991 erfolgen.

Entgegennahme und Bestätigung der Anmeldung

§ 4

- (1) Mit der Anmeldung sind, soweit bekannt, Angaben zur Art, Umfang und Ort der Belegenheit der Vermögenswerte sowie zum Berechtigten und zu zwischenzeitlich eingetretenen Erbfällen zu machen. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht des Berechtigten beizufügen.
- (2) Der Eingang der Anmeldung ist durch das Landratsamt oder die Stadtverwaltung innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Das Landratsamt oder die Stadtverwaltung kann vom Berechtigten weitere Angaben fordern, wenn die Anmeldung nicht den Anforderungen gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 5

Die Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche und deren Abwicklung sowie die Bedingungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Versäumung der Anmeldefrist werden durch Gesetz geregelt.

Regelungen zum Grundstücksverkehr

§ 6

(weggefallen)

§ 7 Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens

- (1) Das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist auf Antrag des früheren Eigentümers oder des durch die vorläufige staatliche bzw. treuhänderische Verwaltung betroffenen Berechtigten wiederaufzugreifen, sofern das Rechtsgeschäft nach dem 18. Oktober 1989 ohne seine Zustimmung geschlossen worden ist. Der Antrag kann nur bis zum 13. Oktober 1990, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b bis zum 31. März 1991, gestellt werden. Die Vertragspartner sind an dem Verfahren zu beteiligen.
- (2) Hat der Anspruchsteller seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann der Antrag auch beim Bundesminister der Justiz, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2, eingereicht werden. Dies gilt auch für die Anträge in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a.
- (3) Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Ist die Eintragung im Grundbuch bereits erfolgt, so hat das zuständige Genehmigungsorgan die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuches von Amts wegen zu veranlassen, wenn der Antragsteller sein früheres Eigentumsrecht an dem betroffenen Grundstück glaubhaft macht und das Rechtsgeschäft nach dem 18. Oktober 1989 abgeschlossen wurde. Die Löschung des Widerspruchs ist zu veranlassen, wenn im Falle einer Beschwerde gegen das Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens eine abschließende Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers ergangen ist.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

(Inkrafttreten)

Stand: Bekanntmachung vom 03.08.1992 (BGBl. I, S. 1481)

Bei den hier zu findenden Rechtsvorschriften handelt es sich um nicht amtliche redaktionelle Fassungen. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übernimmt für die hier zur Verfügung gestellten Informationen keine Gewähr hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit. Offiziellen Charakter haben ausschließlich die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt. Die Redaktion ist bemüht, aktuelle Änderungen zeitnah einzuarbeiten, übernimmt aber insoweit keine Garantie.